

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg
zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von
Sonderzahlungen in Baden-Württemberg -
Landesanteil Besoldung
(Landessonderzahlungsgesetz-LSZG)
Anhörungsverfahren nach § 120 Abs. 3 des
Landesbeamtengesetzes (LBG)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Allgemeines:

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die in seinen Gewerkschaften organisierten Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen Baden-Württembergs lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Sie nehmen tief enttäuscht zur Kenntnis, dass alle Argumente und Proteste die Landesregierung nicht davon abgebracht haben, die neu geschaffenen Öffnungsklauseln im Besoldungsrecht zur Streichung des Urlaubsgeldes und Kürzung der Sonderzuwendung zu benutzen.

Der Gesetzentwurf

- widerspricht den grundlegenden Zielen des Vorziehens der nächsten Stufe der Steuerreform,
- fordert Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Sonderopfer ab und greift tarifvertraglichen Regelungen vor,
- ist sozial unausgewogen,
- wirft die Frage nach verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzlicher Eingriffe in die Besoldung auf und
- erschwert die erst vor kurzem eingeführte private Altersvorsorge, mit der die Beamtinnen und Beamten die Kürzung der Beamtenversorgung aus eigener Tasche kompensieren sollen.

Steuerreform

Das Vorziehen der Steuerreform soll den lahmenden Konsum ankurbeln. Urlaubsgeld und Sonderzuwendung sind Einkommensbestandteile, die von der weit überwiegenden Anzahl der Beamtinnen und Beamten in der Regel nicht zurückgelegt werden können, sondern die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Einkommenskürzungen in einem solchen Bereich mögen zwar kurzfristig der Entlastung öffentlicher Haushalte dienen, verringern jedoch die Nachfrage nach Konsumgütern und Dienstleistungen und belasten damit insbesondere den Handel und die Handwerksbetriebe.

Sonderopfer

Der Gesetzentwurf verlangt den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Landes und der Kommunen Sonderopfer ab. Einzig und allein ihnen sollen per Gesetz die Jahresbezüge abgesenkt werden.

Mit diesen Kürzungen werden die Zuwächse aus der Besoldungsrunde 2003 zumindest neutralisiert.

Es hilft auch nicht, auf die Kündigung der Zuwendungstarifverträge zu verweisen. Durch die Nachwirkung bleibt es für nahezu alle Tarifbeschäftigten beim Status Quo. Es besteht somit weder rechtliche noch tatsächliche Gleichheit zwischen den Statusgruppen. Die Kürzung der Sonderzuwendung und die Streichung des Urlaubsgeldes bleiben

Deutscher Gewerkschaftsbund

Sonderopfer, die den Beschäftigten einer bestimmten Statusgruppe auferlegt werden unter Ausnutzung einseitiger gesetzlicher Regelungsmacht. Der DGB fordert deshalb, Verhandlungen im Tarifbereich abzuwarten, ganz gleich, ob diese separat oder im Rahmen der Gespräche über die Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts geführt werden.

Sollten bei den Tarifverhandlungen Veränderungen der Bezahlungsstruktur vereinbart werden, geht der DGB davon aus, dass mit ihm über deren Übertragung auf das Besoldungsrecht verhandelt wird. Daher fordert der DGB, zumindest eine entsprechende Revisionsklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass Beamtinnen und Beamte im Land und den Kommunen ab 1.9.2003 künftig 41 Stunden wöchentlich arbeiten müssen. In keinem anderen Bundesland müssen Beschäftigte im öffentlichen Dienst so lange arbeiten. In Berlin, dessen finanzielle Situation um einiges schlechter ist als in Baden-Württemberg, geht man sogar den umgekehrten Weg und verringert die wöchentliche Arbeitszeit wieder. Zwischenzeitlich arbeiten Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg 2,5 Stunden pro Woche mehr als die in der gleichen Dienststelle beschäftigten Tarifbeschäftigten. Dieses Sonderopfer wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erwähnt geschweige denn berücksichtigt.

Aus den Schreiben, die Ministerpräsident Teufel an die Beschäftigten des Landes gerichtet hat, ist sogar zu entnehmen, dass die Verschlechterungen im Beamtenbereich den Boden für Verschlechterungen im Tarifbereich ebnen sollen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass dies auf den massiven Widerstand des DGB und seiner öffentlichen Dienstgewerkschaften stößt.

Sozial unausgewogen

Der Gesetzentwurf ist sozial unausgewogen.

Wir begrüßen, dass der bisherige Kinderzuschlag zur Sonderzuwendung erhalten bleibt und auch die familienbezogenen Bestandteile nicht gekürzt werden sollen. Trotzdem belastet die Kürzung Bezieher/innen niedriger Einkommen erheblich stärker als Bezieher/innen höherer Einkommen.

Durch die Streichung des Urlaubsgeldes, das nach Besoldungsgruppen gestaffelt in zwei unterschiedlichen Beträgen gezahlt wird und für Einkommensbezieher/innen bis A 8 betragsmäßig höher ist, werden die Personen bis A 8 prozentual stärker belastet. Dies ist sozial nicht zu rechtfertigen.

Die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg werden darüber hinaus gegenüber den Beschäftigten anderer Länder besonders belastet, weil im Jahr 2003 das bereits ausgezahlte Urlaubsgeld durch zusätzliche Kürzung der Sonderzuwendung wieder entzogen wird.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Verfassungsrechtlich problematisch

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch im Beamtenrecht. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass die unverminderte Höhe von Bezügen nicht garantiert sei, hat es jedoch zugleich ausgeführt, dass hinreichende sachliche Gründe für eine Kürzung der Bezüge sprechen müssen. Fiskalische Gründe genügen dafür nicht. Die schlechte Haushaltslage ist aber der einzige Grund für die jetzt vorgesehenen Einschnitte. Andere sachliche Gründe sind nicht zu erkennen. Diese lägen laut Bundesverfassungsgericht vor, wenn es um Einschränkungen in Bereichen gehe, wo nur schwer verständliche Begünstigungen vorgelegen hätten.

Es ist unschwer einzusehen, dass ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.

Fast alle Tarifverträge in der Bundesrepublik Deutschland sehen Weihnachts- und Urlaubsgeld vor. Auch die Kündigung der Zuwendungstarifverträge hat daran nichts geändert. Zum einen sind sie in den Kommunen immer noch in Kraft. Zum anderen hat sich zwar die Rechtslage für zukünftig einzustellende Tarifbeschäftigte in Bund und Ländern geändert, nicht jedoch die Tatsache, dass Personen, die bis zum 30. Juni 2003 in einem Beschäftigungsverhältnis unter Verweis auf die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes standen, zum Jahresende 2003 auch eine Zuwendung erhalten.

Ohne eine Vertrauensschutzregelung bestehen mithin erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes.

Für die Haushalte mit geringem Einkommen haben Sonderzuwendung und Urlaubsgeld eine wichtige Funktion, um auch sie am Konsum zum Jahresende teilhaben zu lassen. Sie trifft die Kürzung besonders hart. Inwieweit die Kürzungen dazu führen, dass ihre amtsangemessene Alimentation gefährdet ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Problematisch ist auch die besondere Kürzung im Jahr 2003 auf 57,5 % der Bemessungsgrundlage. Dadurch wird das Urlaubsgeld faktisch rückwirkend entzogen, dies ist ein rechtlich zumindest zweifelhaftes Verfahren. Die Versorgungsempfänger/innen werden dadurch im übrigen zusätzlich belastet, denn sie haben kein Urlaubsgeld erhalten.

Altersvorsorge erschwert

Massive Kürzungen in der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten machen es erforderlich, privat vorzusorgen. Viele Beamtinnen und Beamte haben dafür die Jahreszuwendung eingeplant. Dies geht nun zum einen nicht mehr, weil die Zuwendung erheblich gekürzt werden soll, zum anderen, weil sie nicht mehr in einer Summe am Jahresende gezahlt wird. Außerdem ist die Besoldungssumme jährlich geringer, das heißt, dass auch die vom Staat geförderte Sparsumme und damit der Zulagenbetrag geringer wird.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Die Folge ist eine geringere Leistung im Alter, die nicht mehr die Kürzungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgleichen kann.

Zu den Änderungen im Einzelnen

(soweit nicht bereits im Allgemeinen Teil darauf eingegangen wurde)

Zu Artikel 1, § 2 - Zusammensetzung

Es wird begrüßt, dass der Kinderzuschlag erhalten bleibt und die Sonderzahlung künftig ruhegehaltsfähig ist.

Zu Artikel 1, § 3 - Zahlungsweise

Durch die monatlich anteilige Zahlung der Sonderzahlungen zusammen mit den Monatsbezügen geht der eigentliche Sinn der Sonderzahlung, nämlich in der Vorweihnachtszeit bzw. am Jahresende zusätzliche Finanzmittel für besondere Ausgaben (nicht nur für Geschenke oder größere Anschaffungen, sondern auch für jährlich zu zahlende Versicherungsprämien, Tilgungsraten für Kredite usw.) zur Verfügung zu haben, verloren.

Auch unter Berücksichtigung der durch verschiedene Gesetzesvorhaben angekündigte Belastungen der Haushalte abhängig Beschäftigter wird insbesondere bei Bezieher/innen geringerer Einkommen die monatliche Erhöhung zum Ausgleich der Belastungen genutzt werden und für besondere Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1, § 4, Absatz 1

Diese Regelung führt zu einer Schlechterstellung gegenüber heutigem Recht für Beamtinnen und Beamte im 1. Jahr eines gewährten Erziehungsurlaubs. Diese familienfeindliche Regelung lehnen wir ab und beantragen, zumindest die Beibehaltung der bisherigen Rechtsstellung durch die Einfügung eines 2. Satzes, mit folgender Formulierung: „Die Erziehungszeit im 1. Jahr führt nicht zum Wegfall der Sonderzahlung.“

Zu Artikel 1, § 5 Grundbetrag

(siehe „allgemeine Anmerkungen“ unter der Zwischenüberschrift „sozial unausgewogen“)

Grundsätzlich positiv wird gewertet, dass

- der Grundbetrag als prozentualer Betrag von der Bemessungsgrundlage errechnet wird und damit an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnimmt,
- die familienbezogenen Bestandteile ungekürzt bleiben,
- die Sonderzahlung ruhegehaltfähig ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Allerdings erfordert – wenn an der Kürzung festgehalten wird – eine sozial ausgewogene Regelung aus Sicht des DGB bei Empfänger/innen niedriger Einkommen einen höheren Prozentsatz als bei Empfänger/innen höherer Einkommen. Kürzungen der Sonderzuwendung sind für einen Minister erheblich leichter zu verkraften als z.B. für Feuerwehr- oder Justizvollzugsbeamte/innen bzw. Forst- oder Polizeibeamte/innen in A 8.

Wenn die Sonderzuwendung 64 % eines Monatsbezugs betragen soll, wie dies der Begründung zu entnehmen ist, muss der Prozentsatz allerdings 5,333 und nicht 5,33 % (=63,96%) betragen.

Artikel 1, § 5, Absatz 2 ist so zu formulieren, dass zur Sicherung einer sozialen Komponente weiterhin eine gestaffelte Auszahlung erfolgt. Hier ist der Grundbetrag bis zur Besoldungsgruppe A 8 um 76,69 € zu erhöhen, oder alternativ als ein Zusatzbetrag (Urlaubsgeld) in Höhe von 100,-- € zu gewähren. Die Beträge sind dann zu Zwölfteln und entsprechend Artikel 1, § 3 monatlich auszubezahlen.

Zu Artikel 3 - Sonderzuwendung für das Jahr 2003

Im Jahr 2003 soll die Sonderzahlung letztmals als Jahreszahlung im Dezember ausgezahlt werden. Hier ist die Einbeziehung der Versorgungsempfänger vorgesehen. Der Bemessungsfaktor soll für 2003 auf 57,5 % des Grundbetrages nach § 5 des Gesetzentwurfes abgesenkt werden, da den Beamten das Urlaubsgeld bereits überwiesen wurde. Es ist geplant, diesen Bemessungsfaktor auch auf die Versorgungsempfänger anzuwenden. Durch diese Regelung würden Versorgungsempfänger gegenüber den aktiven Beamten/innen zusätzlich belastet, da ihnen im Jahr 2003 kein Urlaubsgeld ausbezahlt wurde. Dies ist so im Bundesversorgungsgesetz geregelt. Trotzdem sollen jetzt die Versorgungsempfänger anteilmäßig den selben Einsparbeitrag leisten wie die aktiven Beamten/innen. Dies ist nicht einzusehen und wird deshalb von uns abgelehnt. Wir fordern, dass die Sonderzahlungen 2003 für Versorgungsempfänger nicht unter 64 % gekürzt wird, nur dann ist eine gleiche Belastung wie für die aktiven Beamten/innen gegeben.

Zu Artikel 6 - Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Landesurlaubsgesetz außer Kraft zu setzen. Dies hätte zur Folge, dass für alle Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg das Urlaubsgeld künftig entfällt. Hier wird nicht berücksichtigt, dass durch den Wegfall des Urlaubsgeldes gerade die unteren Besoldungsgruppen von A1 bis A8 finanziell stärker belastet würden als die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen ab A9.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Zusammenfassung:

Durch den Gesetzentwurf eines Landessonderzahlungsgesetzes – LSZG werden die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte herangezogen, obwohl sie für die Finanzsituation nicht verantwortlich sind.

Die einseitige Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers soll wieder genutzt werden, um von Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Sonderopfer abzuverlangen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird deshalb vom DGB-Bezirk Baden-Württemberg entschieden abgelehnt.

Sollte die Landesregierung bei ihrem Kürzungsvorhaben bleiben, fordert der DGB zumindest

- die Kürzung durch Staffelung des prozentualen Betrags nach Besoldungsgruppen sozial verträglich zu gestalten,
- auf die zusätzliche Kürzung (Urlaubsgeld) im Jahr 2003 zu verzichten und
- durch eine Übergangsvorschrift für die Gleichbehandlung mit den Tarifbeschäftigten zu sorgen.

Stuttgart, den 27.08.2003
DGB-Bezirk Baden-Württemberg